

Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts



A-5020 Salzburg
Kaigasse 28
Tel: +43 / 662 / 8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.823.240

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird; Entwurf einer Verordnung,
mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014
geändert wird und Entwurf der Wahltageverordnung 2021;**

Salzburg, am 24. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Mag. Gruber,

Wir, die Hochschulvertretung an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird, zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird, sowie zum Entwurf der Wahltageverordnung 2021 Stellung.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz HSG 2014:

Ad §1 Abs. 3

Es wird geändert, dass ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und die

außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2 an Standorten von Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1 in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz sind. Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit der Abhaltung der ÖH-Wahlen von Relevanz, da dies zur Auswirkung hat, dass diese Studierenden nicht mehr den Studierendenbeitrag bezahlen müssen und nicht wahlberechtigt bei den ÖH-Wahlen sind, aber durch den Status eines außerordentlichen Mitgliedes die Vertretung der Interessen dieser Studierenden durch die ÖH gewahrt bleibt. Nachdem die Abhaltung von Wahlen an Bildungseinrichtungen mit Standorten in Staaten außerhalb der EU in der Vergangenheit nicht immer einfach war und bedingt durch die Novelle von § 54f UG anzunehmen ist, dass gerade auch Universitäten zukünftig Studien im Ausland anbieten werden, ist diese Neuerung unter der Prämisse der weiterhin gegebenen Vertretung zu begrüßen.

Ad §3

Es wird in Zusammenhang mit §3 begrüßt, dass die bestehenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten bis 31.03.2022 entscheiden können, ob sie weiterhin eine Selbstverwaltungskörperschaft bleiben wollen, oder sich in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mitbetreuung durch die ÖH Bundesvertretung bedienen wollen. Dies stellt eine wichtige Änderung dar, da es damit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften möglich ist ausführlich darüber zu befinden und Pro und Contra eines Körperschaftsstatus abzuwägen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Erhöhung der Anzahl an Studierenden von durchschnittlich 1.000 auf 3.000 im Dreijahresschnitt zur Erreichung des Körperschaftsstatus doch gerade an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen viele Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften nicht mehr bestehen würden. Dies betrifft auch jene, die viel Arbeit in den Aufbau eigener Systeme, Satzungen und Strukturen in den letzten Jahren investiert haben, sodass eine Verwaltung als Körperschaft weiterhin möglich ist und deshalb die Opt-in-Möglichkeit bis 31.03.2022 sehr begrüßenswert ist.

Ad §6, §12 und §24

Es wird in §§ 6 und 12 geändert, dass personenbezogene Daten in den Verzeichnissen der Studierenden, die die ÖH bzw. die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von den einzelnen Bildungseinrichtungen bekommt, spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen sind. Im Sinne des Datenschutzes ist diese Änderung zu begrüßen, ebenso wie die aufgenommenen Regelungen bezüglich des Datenschutzes in Zusammenhang mit wahlwerbenden Gruppen. So soll präzisiert werden, dass die wahlwerbenden Gruppen nur mehr die für die Kontaktaufnahme mit den Studierenden notwendigen personenbezogenen Daten der Verzeichnisse erhalten sollen und diese Auszüge der Verzeichnisse umgehend zu löschen sind, sobald neue Auszüge zur Verfügung gestellt worden sind. Gleichzeitig ist es für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bzw. die ÖH weiterhin möglich, die komplette Studierendenevidenz zu nutzen - diese Trennung bzw. Präzisierung ist zu begrüßen, denn ist die Notwendigkeit der Datennutzung etwa für die Referate/den Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bzw. der ÖH eine ganz andere als die von wahlwerbenden Gruppen. Jedoch sollten den wahlwerbenden Gruppen weiterhin auch die Matrikelnummern der Studierenden übermittelt werden, da diese zum Filtern des Semesterfortschritts der Studierenden notwendig ist und dieser für die Kommunikation einer wahlwerbenden Gruppe maßgeblich ist. An dieser Stelle erwarten wir daher noch eine Korrektur.

Auch soll geregelt werden, dass die in der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung nicht mehr vertretenen wahlwerbenden Gruppen spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen haben ebenso wie Kandidat*innen die erhaltenen Daten unverzüglich nach Ende des letzten Wahltages zu löschen haben. Im Sinne des Datenschutzes und der Unterbindung von potentiell missbräuchlicher Nutzung sind diese Maßnahmen zu begrüßen.

Ad §9 und §16

In §9 und §16 soll vorgesehen werden, dass in den Satzungen der ÖH und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften Bestimmungen zur Form und zum Ablauf von Sitzungen festzusetzen sind, wobei Mindestkriterien für eine elektronische Durchführung vorzusehen sind. Auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Monate stellt dies eine wichtige Neuerung dar, um auch etwa in Krisensituationen gesundheitlicher Art das demokratische Agieren der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bzw. der ÖH sicherzustellen. Wir regen aber an, dass bereits im HSG bestimmte Mindestkriterien aufgenommen werden, die für alle Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu gelten haben.

Ad §10

Gerade zur Verbesserung der Koordination und Zusammenarbeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bei gemeinsam eingerichteten Studien - insbesondere bei als Lehramtsverbünden eingerichteten und angebotenen Lehramtsstudien - werden die ergänzenden Bestimmungen zu §10 HSG sehr begrüßt.

Ad §11, §17 und §27

Die Präzisierung, dass der ÖH bzw. den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften die Vertretung der Studienwerber*innen obliegt, wird begrüßt - insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß HSG 2014 die Beratung von Studienwerber*innen als Aufgabe definiert ist.

Ad §19

Es soll in §19 gestrichen werden, dass wenn mehrere Bildungseinrichtungen mit der Durchführung eines Studiums betraut sind, durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Hochschulvertretungen eine gemeinsame Studienvertretung eingerichtet werden kann. Wir stellen fest, dass für gemeinsam eingerichtete Studien Ausschüsse in §10 vorgesehen werden und damit die Zusammenarbeit bei gemeinsam eingerichteten Studien gesichert wird.

Ad §22 und §23

In §§ 22 und 23 wird novelliert, dass die jährlichen Tätigkeitsberichte der Bundesvertretung der Hochschulvertretungen und der Organe gemäß § 15 Abs. 2 nicht mehr an die Kontrollkommission und den/die Bundesminister*in übermittelt werden müssen, vor dem Hintergrund, dass sich die Tätigkeitsberichte vor allem an die Studierende zu richten haben. Diese Änderung wird von uns zur Kenntnis genommen.

Ad §30

Nachdem das Ausstellen von Ausweisen für die Studierendenvertreter*innen gerade auf Ebene von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften auch bisher nur bedingt als notwendig angesehen wurde, wird die entsprechende Änderung, dass „nur“ mehr Bestätigungen auszustellen sind, als sinnvoll erachtet.

In Bezug zu §30 Abs. 5 wird geändert, dass das Verzeichnis der Studierendenvertreter*innen „laufend zu aktualisieren und mit Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereiches auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen“ ist. Nachdem sich der Terminus Verzeichnis in diesem Satz auf die Ausführungen im restlichen Absatz bezieht, wonach dieses den Namen, die Matrikelnummer, die Anschrift, den Tätigkeitsbereich, die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zu enthalten hat, ergibt sich die Folgerung, dass auch diese Daten zu veröffentlichen sind. Ein solches Verzeichnis laufend auf der Website zu veröffentlichen stellt einen erheblichen Mehraufwand für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften dar, der keinen erkennbaren Mehrwert bietet. Aus diesem Grund sollte von der hier vorgeschlagenen Änderung abgesehen werden.

Ad §31

Eine der zentralen Änderungen in der Novellierung betrifft die Ergänzung von §31 (Rechtsfolgen) um Bestimmungen zu den Aufwandsentschädigungen. Trotz zahlreicher Diskussionen im Ministerium hat die Bezeichnung „Funktionsgebühr“ anstelle bzw. vielmehr als Ergänzung der bisherigen Bezeichnung als „Aufwandsentschädigung“ keinen Einzug in den ministerialen Entwurf gefunden. § 31 Abs 1 normiert: „[...] Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Ihnen kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und auf den damit üblicherweise verbundenen Aufwand durch Beschluss der Bundesvertretung oder der jeweiligen Hochschulvertretung eine laufende pauschalierte Entschädigung (gemäß Abs. 1a) gewährt werden.“

Durch genau diese unklare Formulierung ist es zu gravierenden Auslegungsschwierigkeiten und Meinungsunterschieden zwischen den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und dem Ministerium bzw. der Kontrollkommission gekommen. Ungeachtet der zu begrüßenden Nennung der Höhe der Entschädigung in Abs 1a wird es aufgrund der Beibehaltung der unklaren und schwammigen Formulierung weiterhin zu genau desselben Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die Natur der Aufwandsentschädigungen kommen wie auch bisher. Stichwort und Streitpunkt war hier immer: Müssen pauschalierte Aufwandsentschädigungen mit Rechnungen nachweisbar sein und (auf Verlangen des Ministeriums) auch nachgewiesen werden? Diese Ansicht vertrat die Kontrollkommission und weitgehend auch das BMBWF. Genau eben jene Problematik bleibt aber aufrecht.

Eine Bezeichnung als Funktionsgebühr steht überdies in keiner Weise in Konflikt mit der ehrenamtlichen Natur der Tätigkeit als Studierendenvertreter*innen. Die gegenteilige Behauptung in den Erläuterungen, dass eine Funktionsgebühr dem Ehrenamt widerspräche ist nicht nachvollziehbar: Gerade in Hinblick auf Gesetze zu anderen Selbstverwaltungskörperschaften (wie das AKG 1992 und das WKG 1998) zeigt es sich klar, dass der Gesetzgeber bei anderen Selbstverwaltungskörperschaften keine Wertungsschwierigkeiten bzw. Unvereinbarkeiten zwischen Funktionsgebühr und Ehrenamt sieht. Diese Gesetze nennen die ehrenamtliche Tätigkeit und gewähren sowohl Aufwandsentschädigung als auch Funktionsgebühr für Funktionen in den Körperschaften. Kurz: Das Ehrenamt schließt demnach eine Funktionsgebühr nicht aus.

In den Erläuterungen zum Gesetz heißt es überdies, dass es sich um eine Vergütung handelt, die für erbrachte Leistungen ausgezahlt wird. Der vorgeschlagene Gesetzestext selbst aber spricht wieder von einem Ersatz des aus den Tätigkeiten erwachsenden Aufwandes, worin sich die Erläuterungen und der Gesetzestext offensichtlich widersprechen. Es fehlt jegliche Präzisierung, wie ein Nachweis über die zu erbringende Leistung vor dem betroffenen Organ zu machen ist. Mit der Knüpfung des Zusatzbetrags an die zu erbringenden Leistungen ist in keiner Weise mehr von einer Aufwandsentschädigung zu sprechen.

Von dem Vorschlag der Auflistung der Aufwandsentschädigung auf der Website der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sollte jedenfalls Abstand genommen werden. Diese stellt einen erheblichen Mehraufwand dar und bietet keinerlei Mehrwert. Die geltende Regelung, dass Aufwandsentschädigungen im Jahresabschluss aufgeführt werden müssen, ist ausreichend.

Ad §32

Die Verknüpfung der Entsendung von Studierendenvertreter*innen in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen an die Frage, ob die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist, erscheint sinnvoll. Gerade vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung und der Möglichkeit, dass die entsandten Mitglieder auch über den entsprechenden Hintergrund an der Universität verfügen. Es wird begrüßt, dass diese Verknüpfung auf die universitätsinternen Organe beschränkt wird, und Organe und

Gremien, die darüber hinaus gehen (etwa im Bereich des Qualitätssicherungspools der AQ Austria), davon ausgenommen sind.

Ad §34

Die Konkretisierung, wie Rücktritte kommuniziert werden müssen, erscheint sinnvoll. Auch die Informationspflicht, dass bei Rücktritt eine Information an den Minister oder die Ministerin ergeht, erscheint sinnvoll und behebt den bisherigen Regelungsmangel.

Ad §36

Begrüßt wird die legistische Präzisierung, dass die Funktion der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*innen einer Hochschulvertretung oder der Bundesvertretung nicht mit der Funktion der Leitung des Wirtschaftsreferates vereinbar ist.

Ad §42

Das Gebot zum Einholen mehrerer Angebote bei Rechtsgeschäften über 800 Euro ist eine sinnvolle Regelung, auch wenn derartige Regelungen bereits aktuell durch eigene Regelungsbestimmungen mit teils geringeren Summen (z.B. 400 Euro) lokal umgesetzt wurden. Dieses Gebot sollte aber nicht im HSG stehen und entsprechend in §42 gestrichen werden. Vielmehr sprechen wir uns dafür aus, dass diese Maßgabe in die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV aufgenommen wird oder in die Gebarungsordnung der Organe aufgenommen werden muss.

Ad §51

Die Ergänzung der Aufgaben der Wahlkommission bzgl. Feststellung des Erlöschens von Mandaten, nachträglicher Zuweisung und insbesondere der Informationspflicht an die/den Vorsitzende*n der Bundesvertretung, Hochschulvertretung oder Studienvertretung ist ein dringend notwendiger Zusatz und deshalb sehr begrüßenswerte Ergänzung. Dies ist etwa mit der Notwendigkeit zur ordnungsgemäßen Einladung aller Mandatar*innen zu sehen, wobei es in der Vergangenheit zu Problemen kam, weil das Erlöschen und die neue Zuweisung von Mandaten nicht immer klar und bekannt waren. Dass nun die Zuständigkeiten geklärt werden, bewerten wir als positiv.

Ad §53

Die Änderung, dass auch ohne das Erschöpfen eines Wahlvorschlags Nachnominierungen möglich sind, ist zu begrüßen.

Ad §63 Abs. 1. und §65 Abs. 4

In §63 Abs. 1 wird novelliert, dass zusätzlich zur bereits bestehenden Vorlagepflicht von sämtlichen Protokollen an die Bundesministerin oder den Bundesminister jene Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug binnen einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung auch der Kontrollkommission zu übermitteln sind. Diese zeitliche Präzisierung des ohnehin bestehenden Übermittlungsgebots ist zu begrüßen. Jedoch sollte die Erweiterung von §63 Abs. 1 umformuliert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen, denn besteht mit der vorgeschlagenen Formulierung Unklarheit darüber, ob die Protokolle spätestens zwei Wochen nach dem gefassten Beschluss zu übermitteln sind oder spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss des Protokolls der Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst wurde. Deshalb sollte §63 Abs. 1 letzter Satz analog zu anderen Bestimmungen in §63 Abs. 1 lauten:

*§63 (1) [...] Protokolle **über die von ihnen gefassten Beschlüsse** mit wirtschaftlichem Bezug sind binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung überdies unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen.*

Fragwürdig ist diese Verpflichtung jedoch in Zusammenhang mit der Streichung der Notwendigkeit, dass der jährliche Bericht der Kontrollkommission auch an die Österreichischen

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die Hochschulvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eingerichtet sind, zu übermitteln sind. Die Streichung dieser Maßgabe wird als überflüssig erachtet, da dies für die Kontrollkommission keine zusätzliche Arbeit darstellt, da der Jahresbericht ja weiterhin erstellt werden muss, und die Kontrollkommission nicht nur bei Verstößen bestrafen sollte, sondern auch die Studierendenvertreter*innen unterstützen und weiterbilden sollte, welche Situationen vermieden werden sollten, wo besondere Aufmerksamkeit besteht in der täglichen Arbeit usw.

Ad §63 Abs. 2

Die Ausweitung der Rechtsaufsicht von der/dem Vorsitzenden auf die Referent*innen erscheint im Sinne der Ausdifferenzierung der Aufsicht und der Notwendigkeit, dass die/der Vorsitzende nicht für das nicht rechtskonforme Fehlverhalten der Referent*innen zur Verantwortung gezogen werden sollte, sinnvoll. Jedoch sollte aber geklärt werden, ob eine solche Rechtsaufsicht für Referent*innen mit dem Weisungsrecht der/des Vorsitzenden in Konflikt steht. Gleichzeitig erachten wir es auch als notwendig, dass vom Bundesministerium in Zusammenarbeit mit der ÖH auch entsprechende Schulungen und Unterstützungen für die Referent*innen zur Verfügung gestellt werden in ausreichendem Ausmaß - etwa analog zu den KoKo-Schulungen, an denen aktuell Vorsitzende sowie Referent*innen des Wirtschaftsreferates teilnehmen -, damit die Kenntnis der rechtlichen Bedingungen bei Referent*innen sichergestellt und somit rechtskonformes Handeln gefördert wird.

Entwurf einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014

Mit den Änderungen der HSWO wird im Wesentlichen den durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen für die Abhaltung der ÖH-Wahl 2021 Rechnung getragen. So soll durch die Novellierung von §8 die Einberufung der Wahlkommission auch in elektronischer Form möglich sei, ebenso wie in §11 die Verlautbarung der Wahltag und in §19 die Einsichtnahme in die Wähler*innenverzeichnisse auf elektronischem Wege ermöglicht wird. Ebenso sollen durch die Änderung der Bestimmungen in §21 die Wähler*innenverzeichnisse in elektronischer Form, die während der Wahl genutzt werden, hergestellt und den Unterwahlkommissionen zur Verfügung gestellt werden können. Dabei handelt es sich um wichtige Schritte im Sinne der Digitalisierung und der Unterstützung der Abwicklung der Wahlen und damit der Sicherstellung der demokratischen Mitbestimmung aller Studierenden auch in diesen herausfordernden Zeiten. Sicher gestellt werden muss dabei jedoch, wie bei sehr vielen Aspekten der Digitalisierung, der Schutz der Daten der Studierenden. Hier erachten wir es als besonders relevant, dass vom Bundesminister auch entsprechende Maßgaben an die ÖH, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie die Wahlkommissionen kommuniziert und vorgegeben werden, um den Datenschutz sicherzustellen.

Auch die Novellierung von §22 und §27 trägt den veränderten Rahmenbedingungen durch die pandemische Situation Rechnung und damit erfolgt eine begrüßenswerte Anpassung an die Bestimmungen bei anderen Gebietskörperschaftswahlen (z.B. Arbeiterkammer) und die Nationalratswahlordnung. Die Möglichkeit, dass statt Unterstützungserklärungen einzureichen auch die Unterschriften einer Mandatarin oder eines Mandatars und der/des Zustellungsbevollmächtigten für die Einreichung eines Wahlvorschlages ausreichend sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Um der Stimmverteilung auf die bereits im Gremium vertretenen wahlwerbenden Gruppen Rechnung zu tragen, sollte überlegt werden, diese Möglichkeit anhand der Größe des jeweiligen Organs (z.B. für BV und HVen) zu staffeln.

Positiv zu bewerten sind auch die Änderungen in §37, §40 und §52, dass der Nachweis der Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen kann und nicht eine Reduktion der Möglichkeiten auf den Studierendenausweis und den Personalausweis besteht.

Entwurf der Wahltageverordnung 2021

Der vorgeschlagene Wahltermin wird von uns begrüßt.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülervertretung an der Universität Salzburg dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird, zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird sowie dem Entwurf der Wahltageverordnung 2021.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg:



Keya Baier

Vorsitzende



Manuel Gruber, B.A.

Referent für Bildungspolitik